

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

**Sehr geehrte Betreiberin!**  
**Sehr geehrter Betreiber!**

Die Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung wurde mit LGBl. für Wien Nr. 45/2021 novelliert ([Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung](#)). Die Änderungen treten mit 16.9.2021 in Kraft.

Die Wiener Verordnung enthält jetzt keine Bestimmungen mehr für elementare Bildungseinrichtungen. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen der 2.COVID-19-Öffnungsverordnung des Bundes, BGBl. II Nr. 278/2021 idF 396/2021 gelten ([2.COVID-19-Öffnungsverordnung des Bundes](#)).

Die wesentlichen Regelungen finden sich in § 19 Abs.1a, 2 und 3.

## Was bedeutet dies für Ihre elementare Bildungseinrichtung?

Sie verhalten sich gesetzeskonform, wenn Sie alle ab September geltenden Maßnahmen wie gehabt weiterführen.

Es gibt allerdings eine Ausnahme, die zu beachten ist: MitarbeiterInnen, die weder geimpft oder genesen sind, noch einen Absonderungsbescheid vorweisen können, dürfen die Einrichtung ohne gültigen Test – davon mindestens 1x pro Woche ein PCR-Test, nicht mehr betreten. Das alternative Tragen von FFP2 Masken ist nicht mehr gestattet.

Bitte beachten Sie, dass ab 16.9.2021 in diesem Zusammenhang die Gültigkeitsdauer für Antigentests 48 Stunden und für PCR-Tests 72 Stunden beträgt.

Eine Information zu den neuen Quarantäneregelungen werden derzeit erstellt und werden Ihnen zeitnah mit Newsletter übermittelt.

Foto-Credits: PID / Christian Jobst, PID – Christian Jobst, C.Jobst/PID, Schmusechor, Stadt Wien Marketing GmbH, PID, PID / Tony

Gigov, FSW, MA 8, MA 9, MA 18, Bohmann